

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. Juni 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.01.2016

Geschäftszeichen:

II 10.2-1.33.47-811/20

Zulassungsnummer:

Z-33.47-811

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2016**

bis: **24. März 2020**

Antragsteller:

Sto SE & Co. KGaA

Ehrenbachstraße 1

79780 Stühlingen

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsysteme zur Anwendung auf Plattenwerkstoffen im Holzbau mit
angeklebten Dämmstoffplatten**

"StoTherm Vario"

"StoTherm Classic"

"StoTherm Classic L"

"StoTherm Mineral L"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.47-811 vom 8. Juni 2015.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 3.4 (Brandschutz) wird ersetzt durch:

Das Brandverhalten der WDVS mit EPS-Platten wird, in Abhängigkeit von den folgenden Eigenschaften der zum Einsatz kommenden Komponenten, wie folgt eingestuft:

		WDVS		
		schwerentflammbar		normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platten	Rohdichte [kg/m ³]	≤ 25	≤ 20	beliebig oder nicht bekannt
	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 100	≤ 300 ^{a)e)b)}	≤ 400
	Baustoffklasse	schwerentflammbar ^{c)}		mindestens normalentflammbar
Verklebung	Klebemörtel	ja		beliebig
	Klebeschäume	nein		
Putzsystem	Dicke [mm] (Oberputz + Unterputz)	≥ 4 ^{b)}		beliebig
Schlussbeschichtungen	"Sto-Flachverblender" mit "Sto-Klebe- und Fugenmörtel"	ja ^{d)}		
	alle anderen	ja		beliebig

- a) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 4.6.2 bestimmten Maßnahmen erfolgen.
- b) Es sind die Bestimmungen zum Fenstereinbau und die Gesamtputzdicken nach Abschnitten 4.6.2 zu beachten.
- c) Wird die Schwerentflammbarkeit der EPS-Platten nicht im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen, so ist das WDVS normalentflammbar.
- d) nur bei Dämmschichtdicken bis 100 mm
- e) Einbau der Fenster in Dämmplattenebene gemäß Anlage 6.1 oder 6.2

Die WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoffen sind schwerentflammbar; bei Verwendung der "Sto-Flachverblender" bei Dämmstoffdicken über 100 mm sind die WDVS normalentflammbar.

Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

Zusätzlich muss bei schwerentflammaren WDVS mit Dämmplatten aus EPS die Ausführung entsprechend der im Abschnitt 4.10 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen. Andernfalls darf das WDVS nur dort verwendet werden, wo bauaufsichtlich normalentflammare Außenwandbekleidungen zulässig sind.

Im Abschnitt 4.6.2 (Stürze und Laibungen) wird der Punkt c. ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 4.10 Zusätzliche konstruktive Brandschutzmaßnahmen kommt hinzu:

Bei schwerentflammaren WDVS mit EPS-Dämmplatten müssen zusätzlich zu den in Abschnitt 4.6.2 enthaltenen Bestimmungen folgende Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außerhalb des Gebäudes ausgeführt werden (siehe Anlage 7a):

1. äußere Beplankung der Wände bis zur Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) mit nichtbrennbaren Plattenwerkstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 bzw. A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1),
2. Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oder eines schwerentflammaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1 bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch auf mindestens 3 m Höhe,
3. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Dämmstoff,
Auf den Brandriegel kann verzichtet werden, wenn der Bereich des 1. Geschosses mit einem mindestens schwerentflammaren oder nichtbrennbaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff ausgeführt wird und die Putzschicht (bewehrter Unterputz + Oberputz/Schlussbeschichtung) in unveränderter Schichtdicke ohne Versprung von diesem Bereich in den Bereich des EPS-WDVS übergeht.
4. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.
5. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Platten für die Beplankung nach Nr. 1 müssen mindestens in die Klasse K₂30 nach DIN EN 13501-2 eingestuft sein.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe ≥ 200 mm,
- nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellenstreifen, Baustoffklasse A1 oder A2 nach DIN 4102-1 bzw. Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 nicht glimmend; aus Steinfasern mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C geprüft nach DIN 4102-17; mit einer Rohdichte zwischen 60 und 100 kg/m³,
- mit einem Klebemörtel (kein Klebeschaum) vollflächig angeklebt.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist ebenfalls mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben.

Die für schwerentflammare WDVS im Abs. 4.6.2 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 4 ausgeführt werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-33.47-811**

Seite 4 von 4 | 29. Januar 2016

Das applizierte WDVS mit EPS-Dämmplatten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 4 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Oberputz + Unterputz) von 4 mm, bei Ausführung vorgefertigter, klinkerartiger Putzteile ('Flachverblender') Dicke des Unterputzes ≥ 4 mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht ≥ 280 g/m² und Reißfestigkeit $> 2,3$ kN/5 cm (im Anlieferungszustand) einzuarbeiten,
- Verwendung von EPS mit einer Rohdichte max. 25 kg/m³ bzw. 20 kg/m³ bei Dämmdicken > 100 mm und
- Verwendung eines Bewehrungsgewebes mit einem Flächengewicht von ≥ 150 g/m².

Wolfgang Misch
i. V. Abteilungsleiter

Beglaubigt

Anlage 7a

Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 4.10

